TOP

Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2018
Rat	01.02.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	009/2018-3
Stand	07.12.2017

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glasverbotes an Weiberfastnacht und am Karnevalssamstag in den Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einführung eines Glasverbotes aus Anlass der Karnevalsumzüge in den Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 01.02.2018 für die Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Glasverbot

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist

1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
- Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
- Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
- Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
- Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
- Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bsi Hausnummer 1
- Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16

1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:

- gesamtes Gelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt „Roisdorf West“)
- Siegesstraße von Hausnummer 1 bis 25
- Heilgersstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
- Pützweide von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
- Fußweg zwischen Siegesstraße Hausnummer 15 und 17 bzw. Hausnummer 10 und 14, jeweils 20 Meter von Einmündung Siegesstraße
- Siefenfeldchen von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 237
- Brunnenstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 7
- Ehrental von Einmündung Siefenfeldchen bis Hausnummer 1
- Lindenberg von Einmündung Ehrental bis Hausnummer 1

1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
- Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
- Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
- Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
- gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“

Soweit nicht anders bezeichnet erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 3) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.

2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

<u>Sachverhalt</u>

Die in den zurückliegenden Jahren im Zusammenhang mit der Durchführung der Karnevalszüge in Kardorf, Roisdorf und Waldorf gesammelten Erfahrungen der Zugveranstalter, Hilfsorganisationen und der Verwaltung zeigen eine Notwendigkeit zur Einführung zeitlich und räumlich beschränkter Glasverbote vor, während und im direkten Anschluss an die an Weiberfastnacht und am Karnevalssamstag alljährlich stattfindenden Karnevalsumzüge in den vorstehenden Ortschaften. In den vorstehenden Ortschaften sind teilweise erhebliche Prob-

lemlagen hinsichtlich einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erkennen.

Als besonderes problematisch stellt sich die stetig zu verzeichnende Zunahme an zerbrochenen Glasflaschen bzw. Gläsern dar. Die verhältnismäßig hohe Anzahl von Schnittverletzungen, die jedes Jahr von den Hilfsdiensten medizinisch versorgt werden müssen, rechtfertigt die Einführung entsprechender Verbotsregelungen. Die Maßnahme eines Glasverbots ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – hier: körperliche Unversehrtheit der Besucher und Teilnehmer des Straßenkarnevals – erforderlich, angemessen und geeignet. Öffentliche Appelle der Stadt Bornheim und der Zugveranstalter haben nicht zu einer Reduzierung geführt. Andere mildere Mittel, die als Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren gleichermaßen geeignet wären, sind in diesem Zusammenhang hier nicht ersichtlich.

Im Jahr 2017 mussten insgesamt 74 Personen in den an Weiberfastnacht eingerichteten Unfallhilfestellen in Kardorf und Roisdorf behandelt werden. Auch in Waldorf kam es immer wieder zu Schnittverletzungen. Der Anteil von Verletzungen durch Glasscherben kann dabei insgesamt auf ca. 30 % beziffert werden. Das Alter der Patienten lag in der Regel zwischen 15 und 26 Jahren. Beim überwiegenden Anteil der Notfälle spielt der Alkoholkonsum eine Rolle.

Zusätzlich zu diesem Verletzungsrisiko ergeben sich zunehmend gefährliche Situationen für unbeteiligte Karnevalszugbesucher die durch unkontrolliert umherfliegende Glasstücke, z. B. durch das Überfahren von kleinen Glasflaschen durch im Karnevalszug eingesetzte Zugfahrzeuge, entstehen. Die von den eingesetzten Reinigungsdiensten nach Ende des Karnevalszuges eingesammelten Müllmengen bestehen an den besagten Ortslagen mindestens zu 60 % aus Glas.

Die Zugveranstalter und Hilfsorganisationen befürworten aus den vorstehend genannten Gründen uneingeschränkt die Einführung entsprechender Glasverbote.

Der vorgesehene zeitliche Umfang eines Glasverbotes wurde so gewählt, dass bereits bei Eintreffen der ersten Besucher ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Ebenfalls wurde ein angemessener Zeitraum nach Ende des Karnevalszuges berücksichtigt. Der räumliche Geltungsbereich ist den als Anlage 1 - 3 beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen und orientiert sich jeweils an den in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen zu Verletzungen und Müllmengen.

Der Verordnungsentwurf sieht bei Verstößen gegen das Glasverbot neben der Möglichkeit zur Verhängung eines Verwarngeldes ebenfalls die Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse vor. Die vorgesehenen Maßnahmen bieten den Ordnungskräften (Ordnungsbehörde und Polizei) die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung des verordneten Glasverbotes.

Die Umsetzung der Verbote soll in enger Abstimmung mit allen an der Organisation der jeweiligen Karnevalszüge Beteiligten erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt zur Einführung eines zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Glasverbotes an Weiberfastnacht in den Ortschaften Kardorf und Roisdorf sowie am Karnevalssamstag in Waldorf den Erlass der vorgelegten ordnungsbehördlichen Verordnung.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>

Der Umfang des finanziellen Aufwandes kann derzeit nicht ohne hohen Aufwand detailliert dargestellt werden und wird deshalb 2018 genauer erfasst.

Aufwand und damit Kosten entstehen in verschiedenen Bereich:

- Personal- und Sachkosten für Veröffentlichung der Verordnung,
- Personalkosten im Zusammenhang mit der Anordnung von Überstunden,
- Kosten für Hinweisbanner/-plakate,
- Kosten zur Entsorgung von Glas in nicht ermitteltem Umfang.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Kardorf
Anlage 2 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Roisdorf
Anlage 3 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Waldorf